

Sphäre zwischen den Angehörigen des Arbeitskollektivs ist, desto größer und nachhaltiger ist die Auswirkung des Arbeitskollektivs auf die Formung der Gesamtpersönlichkeit und das gesamte Verhalten des Werktätigen, und zwar auch auf das Verhalten außerhalb des Betriebes, in der Freizeit?

Die sozialistischen Arbeitskollektive formen in immer stärkerem Maße die gesamte Persönlichkeit. Sie veranlassen die Angehörigen des Kollektivs zur Qualifizierung, kulturellen Betätigung und gesellschaftlichen Arbeit außerhalb der Arbeitszeit. Sie wecken neue Interessen und Bedürfnisse und eröffnen neue Wege zu deren Befriedigung. Die Kluft zwischen Arbeitszeit und Freizeit wird im Sozialismus allmählich aufgehoben. Damit wird auch das Gefälle (im Persönlichkeitsniveau), das zwischen Arbeitszeit und Freizeit besteht und gerade für viele Rechtsverletzer charakteristisch ist, allmählich überwunden.

Die Organisiertheit und Disziplin, der kollektive Zusammenhalt, die kollektive Erziehung und Selbsterziehung, die gegenseitige Kritik und Kontrolle sowie die Mißbilligung gesellschaftlichen Fehlverhaltens sind in Bereichen außerhalb der Arbeitskollektive wesentlich schwächer entwickelt. Das ist sicherlich ein wesentlicher Grund dafür, daß fast zwei Drittel aller Straftaten außerhalb der Arbeit begangen werden. In diesem Bereich, wo der Mensch den größten Teil seiner Zeit verbringt, wirkt die disziplinierende und persönlichkeitsformende Kraft der sozialistischen Arbeit nicht unmittelbar, oft abgeschwächt und bei manchen auch gar nicht. Daraus läßt sich die Frage ableiten, wie der in der materiellen Produktion, im Arbeitskollektiv, begonnene Erziehungsprozeß im territorialen Vorbeugungssystem kontrollierbar fortgesetzt werden kann.

In neuen, sozialistischen Produktionseinheiten, wo ganze Arbeitskollektive in denselben Wohngebieten wohnen, werden dafür neue Wege sichtbar, so z. B. in Schwedt, Halle-Neustadt und Rostock-Lütten-Klein, aber auch in sonstigen Werksiedlungen.

#### Das Zusammenwirken des städtischen und des betrieblichen Systems

Bisher wurde über die Besonderheiten und unterschiedlichen Merkmale beider Systeme gesprochen. Eine Optimierung der Kriminalitätsvorbeugung und der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf Rechtsverletzer ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn der Wirkungsbereich beider Systeme richtig festgelegt wird und r- in den notwendigen Fällen — beide Systeme richtig zusammenwirken. Dabei kommt es darauf an, die Wirksamkeit und Verflechtung beider Systeme unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenheiten zu organisieren.

1. Die Verflechtung der Systeme wird im konkreten Fall zunächst durch die begangene Straftat bestimmt. Es gibt hier folgende Möglichkeiten:

a) Werktätige begehen Straftaten außerhalb ihres Betriebes. Die Statistik weist aus, daß die meisten Täter, die Straftaten außerhalb des Betriebes begehen, berufstätig sind.

b) Nicht im Betrieb Beschäftigte begehen Straftaten, die sich gegen die Interessen des Betriebes (z. B. das sozialistische Eigentum) oder der in ihm Beschäftigten (z. B. bei Körperverletzung oder anderen Straftaten gegen die Persönlichkeit) richten.

\* Das ist nicht in dem Sinne zu verstehen, als gänelten die Kollektive die Werktätigen und machten ihnen Vorschriften über die Gestaltung der Freizeit, obwohl in bestimmten Fällen (z. B. bei Alkoholmißbrauch, bei Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Familie oder bei unwürdigem Verhalten in der Öffentlichkeit) kategorische Zurechtweisungen und bestimmte Forderungen des Kollektivs durchaus angebracht sind.

c) Die Straftat berührt, was Begehungsort, Begehungsweise und Auswirkungen betrifft, ausschließlich entweder die betriebliche oder die außerbetriebliche Sphäre.

d) Die Straftat berührt sowohl die betriebliche als auch die außerbetriebliche Sphäre, aber vorwiegend die eine oder die andere.

2. Die Determinanten von Straftaten, die in einem der beiden Bereiche begangen werden, liegen vielfach in beiden Bereichen und sind eng miteinander verflochten.

Bei Straftaten, die im Betrieb begangen wurden (z. B. gegen das sozialistische Eigentum), liegen sie häufig zu einem wesentlichen Teil außerhalb des betrieblichen Bereichs, z. B. im häuslichen Milieu, in familiären Schwierigkeiten usw., aus denen der Täter mit der Straftat einen Ausweg sucht. Vielfach wirken hier zugleich Mängel im Betriebsklima, in der Arbeit der betrieblichen Organe und Organisationen mit den Menschen (z. B. fehlende oder unzureichende Kenntnis persönlicher Probleme und Schwierigkeiten des Werktätigen). Außerdem können Mängel bei der Verwaltung und Sicherung des sozialistischen Eigentums bestehen, die dem Täter erst die Gelegenheit eröffnen, den Ausweg aus persönlichen Schwierigkeiten in gesellschaftswidrigem Verhalten zu suchen.

Straftaten, die außerhalb des Betriebes begangen wurden, haben vielfach begünstigende Bedingungen im Betrieb. In solchen Fällen zeigen sich insbesondere Mängel in der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit (z. B. bei Staatsverleumdungen und Widerstandsdelikten), Verletzungen der Arbeitsdisziplin und des Arbeitsschutzes (z. B. Alkoholgenuß während der Arbeitszeit und Begehung der Straftat nach der Arbeit, wie das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß).

Die Proportionen und Wechselbeziehungen können sehr vielgestaltig sein. Neben den Fällen, wo die Determinanten der Straftat ausschließlich in dem Bereich liegen, in dem diese begangen wird und die negativen Auswirkungen eintreten, gibt es auch Fälle, in welchen sie vorwiegend außerhalb dieses Bereichs liegen. Der Fall, daß Ursachen und Bedingungen völlig außerhalb des Bereichs liegen, in welchem die Straftat begangen wird, dürfte kaum oder doch nur sehr selten vorkommen. (Die Rede ist hier nur von den Straftaten der allgemeinen Kriminalität. Bei den Staatsverbrechen liegen die Dinge anders.)

Aus der Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Straftaten in bezug auf Ursachen und Bedingungen, Auswirkungen und Begehungsort mit dem betrieblichen und dem territorialen Bereich verbunden ist, folgt auch eine gemeinsame Verantwortung der gesellschaftlichen Kräfte beider Bereiche für die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf Straffällige und die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten. Das bezieht sich natürlich nur auf solche Fälle, in denen sich aus der Eigenart der Straftat die Notwendigkeit einer organisierten gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer ergibt. Zoch weist mit Recht darauf hin, daß es nicht erforderlich ist, „für jeden auf Bewährung Verurteilten konkrete Maßnahmen der kollektiven erzieherischen Einflußnahme vorzusehen. Bei einem Teil der Rechtsbrecher reicht bereits das gerichtliche Verfahren aus, um für ihr künftiges Verhalten grundsätzliche Schlußfolgerungen und Lehren zu ziehen. Der Prozeß der Selbsterziehung ist hier bereits so weit fortgeschritten, daß gesellschaftliche Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind“<sup>45</sup>.